

Sonsten aber/wie auch in allen andern Fällen/ sollen die/so Erbtheile aus Unser Graffschafft abholen/den 10. 6. oder 4. Pfening/ wie an den Dertern / da das Erbe hingefolget wird/ üblich/ davon zu entrichten schuldig seyn: Werden aber die Unserige/ wann sie daher was heben/mit dem Abzuge verschonet/wollen Wir alsdann auch disfalls nichts fordern lassen;

Sintemahl Wir hierunter nichts/ als eine Gleichheit suchen/ nemlich wie es mit Unsern Untertanen in solchen Fällen an andern Orten gehalten wird/ daß Wir ebener gestalt in gleichmäßigen Casibus hinwieder wollen verfahren.

ANNOTATA.

(1. häuslich niedersetzet) Es ist denen Untertanen erlaubt/ auch wider ihrer Obren Willen/sich außser Landes zu begeben und anderwärts eine Wohnung zu erwehlen. Vid. Andr. Gail. 2. O. 36. n. 4. Wann nur die Wegziehung nicht aus einer Bosheit geschicht/ als wenn zum Exempel jemand/ da er Nutzen und Vorthail in dem Lande gehabt hätte/ nunmehr/ da er des gemeinen Wesens halben einige Last tragen solte/ sich daraus und in ein frembd Land begeben wolte. Vid. Hug. Grot. de J. B. & P. lib. 2. cap. 5. §. 24. Doch muß derjenige/welcher sich in ein ander Land begeben wil/ solchen seinen Abzug seiner ordentlichen Obrigkeit vorher gebührend anmelden/ und also legitime resigniren. Denn in Entstehung dessen ist er gehalten/ ob er gleich die jura civitatis vel regionis nicht gen. esset/ die Landes Onera mit zu ertragen/ quia illegitimo discessu ab obligatione, qua obstrictus civitati, se non liberavit. Dn. Struv. S. I. C. exerc. 50. th. 54.

(2. abgezogen werde) Es pfleget an vielen Orten der Gebrauch zu seyn/ daß diejenigen/ welche sich aus einem Lande anderswohin begeben/ einen gewissen Theil ihrer Güter/ so sie von da mit sich wegnehmen/ zurücklassen und